

Edelstahlverarbeitung Hannes Mötzl

Allgemeine Geschäftsbedingungen

gültig ab 1.10.2005

1.) Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend.

2.) Preise

Die genannten Preise gelten als Nettopreise. Sollte sich bis zur Ausführung des Geschäftes eine Erhöhung der Materialkosten und Tariflöhne ergeben, behalten wir uns eine entsprechende Preiserhöhung vor.

3.) Eigentumsvorbehalt

An allen von uns gelieferten Gegenständen behalten wir uns das Eigentum auch bei Gesamtlieferung bis zu deren völliger Bezahlung vor.

Soweit in ausländischen Rechten die Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes von einer Registrierung oder Einhaltung sonstiger Formvorschriften abhängt, ist der Besteller verpflichtet, uns bei der Durchführung dieser Maßnahmen zu unterstützen und etwaige notwendige Erklärungen seinerseits abzugeben.

4.) Gefahrenübergang

Sobald die Ware oder Anlage mittels Lieferschein bzw. Übergabeprotokoll übergeben wurde, geht die Gefahr auf den Käufer über.

5.) Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind , wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Anlagen und Sonderanfertigungen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, können wir die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen aufschieben.

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig.

Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, so sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 12% in Rechnung zu stellen. Diese werden ab dem Tag der Fälligkeit an berechnet.

Eine Zahlung mit Wechsel muss vorher vereinbart werden.

6.) Lieferfrist

Die Frist für Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tag, an dem Übereinstimmung über die Bestellung und alle vertragsrelevanten Punkte zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt.

Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen und Teile sowie die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen und der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung , verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Als Tag der Lieferung bzw., Übergabe gilt der Tag, an dem die Ware übergeben wurde. Teillieferungen sind zulässig.

Wird die Übergabe oder Montage durch Umstände verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten einzulagern.

Bei Überschreitung der angegebenen Lieferfrist kommen wir erst in Verzug, wenn wir eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstige von uns nicht zu vertretenden Umständen zurückzuführen, so tritt ein Verzug nicht ein. Die entsprechende Zeit wird in die Lieferfrist nicht eingerechnet.

7.) Nichteinhaltung der Lieferfrist

Kommen wir mit Erfüllung der Lieferfristen in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Unsere Ersatzpflicht beschränkt sich für jede angefangene Woche, die wir im Verzug sind, auf einen Betrag von höchstens 0,5% des Wertes der Gesamtlieferung, insgesamt höchstens auf 5% dieses Wertes. Bei Verzug mit Teillieferungen ermäßigen sich diese Beträge entsprechend dem Wert der Teillieferungen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, stehen dem Besteller im Fall unseres Verzuges in keinem Fall zu.

Sollte im Fall höherer Gewalt (vgl. 8) ein weiteres Zuwarten für den Besteller nicht mehr zumutbar sein, ist er nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.

8) Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Unsere Haftung gilt nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Sie gilt nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Behandlung durch den Auftraggeber, normaler Abnutzung oder auf Einflüssen von dritter Seite beruhen. Werden seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäße Änderungen und Instandsetzungsarbeiten oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht für die ganze Anlage.

In diesem Rahmen werden alle diejenigen Teile nach unserer Wahl unentgeltlich instandgesetzt oder neu geliefert, die innerhalb von 12 Monaten, vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes unbrauchbar geworden sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt worden ist.

Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

Zur Behebung aller Mängel hat uns der Besteller eine angemessene Frist zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung frei.

Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für ursprüngliche Ware, und zwar nur bis zum Ablauf der für die Ware geltenden Gewährleistungsfrist. Für Erzeugnisse von Lieferanten, soweit sie nicht in das Enderzeugnis eingehen, gelten die in den Lieferbedingungen der Lieferanten für Mängel an der Lieferung enthaltenen Bestimmungen.

9) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Ort unseres Unternehmenssitzes. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Lienz. Es ist ausschließlich Österreichisches Recht anzuwenden.

10) Form und Inhalt der Angebote

Der Auftraggeber nimmt die im Angebot beschriebene, geplante Ausführung, Fabrikate, Typen, Größe, technische Eigenschaften und Leistungen, welche aufgrund von Schriftverkehr, Besprechungen, dem Stand der Technik, ÖNORMEN oder gesetzlichen Vorschriften festgelegt wurden, zur Kenntnis und bestätigt durch seine Bestellung sein Einverständnis. Für etwaige Forderungen aus diesem Titel, ausgenommen sind jene, die nicht den jeweils gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, übernehmen wir keine Haftung.